

§ 1

Die Nummerntafeln haben neben der Hausnummer auch die Straßenbezeichnung zu enthalten.

§ 3

Abs. 1 Im Gebietsbereich des Weltkulturerbes ist die Nummerntafel aus 2 Millimeter feuerverzinkttem Stahlblech mit gebörteltem Rand herzustellen. Die Länge hat 36 Zentimeter, die Höhe 26 Zentimeter zu betragen.

Abs. 2 Die Nummerntafel hat eine weiße Grundfarbe mit einem 4 Millimeter breiten, an den Ecken abgerundeten roten Randstreifen, welcher vom Tafelrand 5 Millimeter entfernt zu sein hat, zu erhalten. Für die in schwarzer Farbe auszuführende Beschriftung ist die Rotis-Semi-Serif-Schrift unter Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben zu benützen. Die Ziffern haben eine Punktgröße von 550 Punkt zu erhalten. Die Ziffernbeifügung ist in Kleinbuchstaben und mit der Punktgröße von 400 Punkt auszubilden. An der linken Seite ist auf einem 5,8 Zentimeter breiten kardinalroten Hintergrund das Logo der Stadt Graz und das Unesco-Logo anzubringen. Für die Straßenbezeichnung ist eine Punktgröße von 143 Punkt zu verwenden. Ab einer Größe von 18 Buchstaben für die Straßenbezeichnung ist eine zweizeilige Ausführung des Straßennamens zulässig.

Abs. 3 In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel nicht ausreichende Größe der Anbringungsfläche) ist im Gebietsbereich des Weltkulturerbes eine Ausführung der Nummerntafel in der Größe gemäß § 2 zulässig (Länge 33 Zentimeter, Höhe 23 Zentimeter).

Magistrat Graz, Stadtvermessungsamt